



## **Golfer-Haftpflichtversicherung für Golfclubs /Betreibergesellschaften (Stand 01/2022)**

### **Was ist versichert?**

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des jeweiligen Golfvereins und Nutzungsberechtigten des jeweiligen Golfplatzbetreibers in der Ausübung des Golfsports innerhalb und außerhalb von Golfclub-Veranstaltungen. Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, sofern keine anderweitige Haftpflichtversicherung / Privat-Haftpflichtversicherung etc. vorhanden ist bzw. ablehnt und nicht in die Schadenregulierung eintritt.

### **Klarstellend / Ergänzend gilt folgender Versicherungsschutz vereinbart:**

#### **1. Versicherte Personen**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des jeweiligen Golfvereins und Nutzungsberechtigten des jeweiligen Golfplatzbetreibers.

#### **2. Gegenstand der Versicherung**

Die HDI Versicherungs-AG gewährt den Versicherten Versicherungsschutz subsidiär, wenn und soweit kein anderer Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung des Mitgliedes besteht.

#### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Ausübung des Golfsports innerhalb und außerhalb von Golfclub-Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Betreten der Golfanlage und endet mit dem Verlassen derselben.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 250,00 EUR.

#### **4. Deckungserweiterungen**

##### **4.1 Gegenseitige Ansprüche**

Es erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander aus Personen- und Sachschäden.

#### **4.2 Abirrende Golfbälle**

Schäden durch abirrende Golfbälle gelten im Sinne des Vertrages als durch den Golfspieler verursacht und unabhängig einer möglichen Haftung des Betreibers der Golfanlage als mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden durch abirrende Golfbälle, bei denen der verursachende Golfspieler nicht bekannt ist.

#### **4.3 Golfcarts und elektrisch angetriebene Handwagen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder/Nutzungsberechtigte aus der Benutzung von Golfcarts beim Golfspiel und elektrisch angetriebenen Handwagen beim Golf spielen.

#### **4.4 Mietsachschäden an gemieteten Golfcarts**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder/Nutzungsberechtigte wegen Sachschäden an gemieteten/geliehenen Golfcarts, die die versicherten Personen anlässlich der Ausübung des Golfsports innerhalb der Golfanlage verwenden.

Die Deckungssumme beträgt 50.000,00 EUR (max. 2-fach p. a.).

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt abweichend 10%, mindestens 250,00 EUR.

#### **4.5 Auslandsschäden**

Es gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. deren Golf-Mitglieder wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die sich aufgrund vorübergehender Nutzung von Golfplätzen im Ausland befinden, mitversichert.

#### **4.6 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder/Nutzungsberechtigte aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel/Code-Karten für eigene, gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Die Deckungssumme beträgt 750.000,00 EUR (max. 2-fach p. a.) zur Verfügung.

Der Selbstbehalt beträgt abweichend 10%, mindestens 250,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.